

**Satzung zur Änderung der H a u p t s a t z u n g
der Stadt Münster**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen

Artikel I

§ 10 Abs. 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung

§ 10

**Entschädigung der Ratsmitglieder,
der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen**

- (4) Mitglieder des *Integrationsrates*, die nicht Mitglieder des Rates sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des *Integrationsrates* ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung für Sachkundige Bürger/innen und Sachkundige Einwohner/innen vorgesehenen Betrages.

Artikel II

§ 17 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Vertreterin kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse, des *Integrationsrates* und der Bezirksvertretungen teilnehmen. Hält ein Gremium die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten für erforderlich, ist mit der Einladung zur Sitzung eine entsprechende Mitteilung an den/die Oberbürgermeister/in zu richten.
- (7) Zu Fragen ihres Aufgabenbereiches kann die Gleichstellungsbeauftragte vor dem Rat, dem Hauptausschuss, den Fachausschüssen, dem *Integrationsrat* und den Bezirksvertretungen Stellung nehmen.

Artikel III

§ 18 Abs. 1 und 5 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung

§ 18

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird eine Kommission zur Förderung der *Inklusion* von Menschen mit Behinderungen eingerichtet und ein/eine Behindertenbeauftragte/er bestellt.

- (5) Der/die Behindertenbeauftragte arbeitet zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben eng mit der Kommission zur Förderung der *Inklusion* von Menschen mit Behinderungen zusammen.

Artikel IV

§ 20 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 20 Personalentscheidungen

- (1) *Entscheidungen für Bedienstete im Sinne des § 73 Absatz 3 Satz 6 GO NRW, die die Übertragung einer Führungsfunktion beinhalten, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu treffen.*

Artikel V

In der Anlage 1 „Gemeindestraßen mit überbezirklicher Bedeutung“ wird im Stadtbezirk Münster-Mitte die Zeile „Kanalstraße (Abschnitt Neubrückenstraße/Ring)“ gestrichen.

Artikel VI

Folgende Teile der Anlage 2 werden geändert:

Nach § 20~~21~~ Abs. 1 Ziff. 1, 1. Spiegelstrich der Hauptsatzung der Stadt Münster sind folgende Schulen bzw. Lernorte von Schulen bezirksbezogen:

Schulen im Stadtbezirk Münster-Mitte

...

2. Gymnasium
 ~~Ratsgymnasium~~
 Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium

...

Schulen im Stadtbezirk Münster-West

...

4. **Gymnasium**
 Freiherr-vom-Stein-Gymnasium

Artikel VII

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.